

## Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Beratungsfehler bei  
Fremdwährungskrediten

Kreditbesicherung durch  
Lebensversicherung

Neuerungen im  
Corporate Governance Kodex

EuGH *Syfait*  
Parallelhandel im Pharmasektor

In der Krise  
Kurzarbeit

Steuerbarkeit eines  
„Traumhaus“-Loggewinns

# Verstoß gegen die SpirituosenVO ohne Konsequenzen

ELKE DICHLBERGER

## A. Einleitung

Die VO (EG) 110/2008 (SpirituosenVO)<sup>1)</sup> definiert Qualitätskriterien für bestimmte Spirituosen und verbietet die unbefugte Verwendung von geschützten geografischen Angaben. Der OGH sprach jüngst aus, dass ein Verstoß gegen die SpirituosenVO nur auf der Grundlage des UWG geltend gemacht werden könne.

## B. Anwendungsbereich der VO (EG) 110/2008

Mit 20. 5. 2008 ist die neue SpirituosenVO in Kraft getreten. Sie regelt die Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und enthält in ihrem Anhang II genaue Erzeugungsvorschriften für die darin angeführten Produkte. Dazu zählen bspw. „Whisky“, „Rum“ und „Wodka“. Erzeugnisse, die nicht den in Anhang II festgelegten Anforderungen entsprechen, dürfen nur als „Spirituose“ bezeichnet werden.<sup>2)</sup>

Neben den Erzeugungs- und Kennzeichnungsvorschriften enthält die SpirituosenVO auch Regelungen zum Schutz von geografischen Angaben und zählt diese – unterteilt nach Produktkategorien und Ursprungsland – im Anhang III taxativ auf. Im Gegensatz zum Schutzsystem für geografische Herkunftsangaben im Lebensmittelbereich nach der VO 510/2006<sup>3)</sup> regelt die SpirituosenVO den Schutz von geografischen Angaben in der VO selbst. Nach Art 16 ist jede direkte oder indirekte Verwendung, Nachahmung sowie sonstige irreführende Angabe über die Herkunft der betreffenden Erzeugnisse verboten.<sup>4)</sup> Aus österreichischer Sicht bedeutet das bspw., dass die Bezeichnungen „Jägertee/Jagertee/Jagatee“ und „Inländerrum“ ausschließlich in Österreich hergestellt werden dürfen. Ein Import von Jagatee stellt somit künftig einen Verstoß gegen die SpirituosenVO dar.<sup>5)</sup>

Gem Art 1 Abs 2 gilt die SpirituosenVO für alle in der Gemeinschaft vermarkteten Spirituosen, unabhängig davon, ob sie in der Gemeinschaft oder in Drittlän-

dern hergestellt wurden oder nur für die Ausfuhr bestimmt sind.<sup>6)</sup> Der europäische Gesetzgeber begründet dies mit dem Argument, dass Spirituosen aus der Gemeinschaft ein hohes Ansehen auf dem Weltmarkt genießen und dieser gute Ruf geschützt werden soll.<sup>7)</sup> Daraus folgt, dass alle Spirituosen, die in Österreich hergestellt, vermarktet oder aus Österreich exportiert werden, den Anforderungen der VO entsprechen müssen, auch wenn sie nicht an österreichische Konsumenten verkauft werden.

## C. Urteil des OGH 17 Ob 12/08 a v 23. 9. 2008<sup>8)</sup>

Der E lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Getränkehersteller in Österreich hatte Industrialkohol in Dosen mit der Bezeichnung „Whisky“ bzw. „Scotch Whisky“ abgefüllt und sie in Länder außerhalb der EU exportiert. Die Dosen waren zudem mit bekannten fremden Marken schottischer Whiskyherzeuger gekennzeichnet. Der Inhalt der Dosen entsprach aber weder der Definition von „Whisky“ noch stammte die Spirituose aus Schottland.

Die Markeninhaber und die Interessenvereinigung der schottischen Whiskyhersteller sahen in diesem

Mag. *Elke Dichlberger* ist RA bei Sattler & Schanda, Rechtsanwälte.

- 1) VO (EG) 110/2008 des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, ABl L 2008/39, 16. Sie ersetzt die Vorgängervorschrift VO (EWG) 1576/89.
- 2) Art 9 Abs 2 VO (EG) 110/2008.
- 3) Geografische Angaben nach der VO (EG) 510/2006 müssen in ein bei der EK geführtes Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben eingetragen werden.
- 4) Art 16 VO (EG) 110/2008.
- 5) Hier gilt noch eine Übergangsfrist bis zum 20. 5. 2009.
- 6) Vgl auch Art 12 VO (EWG) 1576/89.
- 7) ErwGr 2 VO (EG) 110/2008.
- 8) Das Urteil erging noch auf der Grundlage der VO (EWG) 1576/89. In Bezug auf die hier relevanten Fragen ergeben sich aber keine Änderungen zur VO (EG) 110/2008.

Verhalten einen Verstoß gegen die SpirituosenVO, das UWG und das MSchG und klagten den Getränkehersteller auf Unterlassung und Beseitigung der rechtswidrig gekennzeichneten Waren sowie auf Rechnungslegung über die erzielten Gewinne.

Der OGH gab der Klage hinsichtlich der Markenverletzungen statt und bejahte auch den Anspruch auf Rechnungslegung.<sup>9)</sup> Das Begehren auf Unterlassung der rechtswidrigen Verwendung der Bezeichnungen „Whisky“ und „Scotch Whisky“ wies der OGH jedoch ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass ein Verstoß gegen die SpirituosenVO nur als Rechtsbruch auf der Grundlage des UWG sanktioniert werden könne. Nach Ansicht des OGH kam österreichisches UWG im gegenständlichen Fall aber nicht zur Anwendung, da die rechtswidrig gekennzeichneten Waren nur für den Export bestimmt waren und somit keine Auswirkung auf den österreichischen Markt vorlag. Eine Anwendung der Bestimmungen des MSchG kam nach Ansicht des OGH ebenfalls nicht in Betracht, da § 68 f MSchG nur die in der VO 510/2006 geregelten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Lebensmittel schütze.

## D. Würdigung

Das vorliegende Urteil ist – soweit ersichtlich – die erste E des OGH zur Frage der Auslegung der SpirituosenVO und zu geschützten geografischen Angaben für Spirituosen.

Die SpirituosenVO gilt nach ihrem klaren Wortlaut auch für Exportwaren. Darüber hinaus kommt es nach dem Regelungszweck der VO auch nicht darauf an, ob die rechtswidrige Verwendung der geschützten Bezeichnungen eine konkrete Auswirkung auf den Markt eines MS hat, sodass die E des OGH in diesem Punkt gemeinschaftsrechtswidrig ist.<sup>10)</sup>

Da die SpirituosenVO neben dem Verbraucherschutz auch die Verhinderung von betrügerischen

Praktiken, die Markttransparenz und den fairen Wettbewerb als Ziele definiert, kann dem europäischen Gesetzgeber wohl nicht die Absicht unterstellt werden, dass er die Herstellung von rechtswidrig gekennzeichneten Spirituosen in der Gemeinschaft erlauben wollte.<sup>11)</sup> Die Meinung des OGH führt überdies dazu, dass sich gesetzestreue österreichische Hersteller/Abfüller von Spirituosen einem enormen Wettbewerbsnachteil auf dem Exportmarkt gegenübersehen. So ist bspw die Herstellung von „Whisky/Scotch Whisky“ gemäß den Erzeugungsvorschriften der SpirituosenVO erheblich kostenintensiver (dreijährige Lagerung der Spirituose etc) als die Herstellung von Spirituosen, die diese Qualitätskriterien nicht erfüllen.

Auch die Begründung des OGH, dass die in § 68 f MSchG geregelten zivilrechtlichen Ansprüche nur für den Lebensmittelbereich und nicht zumindest analog auch für Spirituosen gelten, ist nicht überzeugend. Beide VO bezwecken den Schutz von Gemeinschaftserzeugnissen, bei denen ein Zusammenhang zwischen den Produkteigenschaften und ihrer geografischen Herkunft besteht. Auch der in Art 16 SpirituosenVO geregelte Schutzzumfang entspricht jenem des Art 13 Abs 1 VO (EG) 510/2006. Die SpirituosenVO stellt daher eine analoge Bestimmung zur VO 510/2007 dar. Im Bestreben um einheitliche zivilrechtliche Sanktionen bei einer rechtswidrigen Verwendung von gemeinschaftsrechtlich geschützten geografischen Angaben sollte § 68 f MSchG daher analog auf Spirituosen angewendet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es aber jedenfalls empfehlenswert, hier eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu schaffen.

9) Vgl dazu OGH 4 Ob 81/01 t, *CICLON*, ÖBl 2001, 269, in welcher der OGH den Anspruch auf Rechnungslegung bei Exportware noch verneint hatte.

10) Siehe Urteilsanmerkung von *Schanda*, *ecolex* 2009/22.

11) *ErwGr* 2 VO (EG) 110/2008.